



Handelsregisterverordnung (HRegV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 933 Absatz 2, 943 und 950 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR)²
sowie auf Artikel 102 Buchstabe a des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003³ (FusG),

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Organisation der Handelsregisterführung;
- b. den Aufbau, den Inhalt und die Rechtswirkungen des Handelsregisters;
- c. den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Handelsregisterbehörden;
- d. das Verfahren zur Eintragung, Änderung und Löschung von Rechtseinheiten;
- e. die Auskunftserteilung und die Einsichtnahme in das Handelsregister.

Art. 2 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *Gewerbe*: eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit;

¹ SR 221.411

² SR 220

³ SR 221.301

- b. *Rechtsdomizil*: die eigene Adresse oder die eines anderen (c/o-Adresse), unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann, mit folgenden Angaben: Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsname.

Art. 3 Handelsregisterämter

Die Organisation der Handelsregisterämter obliegt den Kantonen. Diese gewährleisten eine fachlich qualifizierte Handelsregisterführung und treffen Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten.

Art. 4 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 5 Oberaufsicht durch den Bund

¹ Das Eidgenössische Justiz und Polizeidepartement übt die Oberaufsicht über die Handelsregisterführung aus.

² Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) im Bundesamt für Justiz ist insbesondere zur selbstständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

- a. den Erlass von Weisungen im Bereich des Handelsregisters und des Firmenrechts, die sich an die kantonalen Handelsregisterbehörden richten, sowie betreffend die zentralen Datenbanken;
- b. die Prüfung der Rechtmässigkeit und die Genehmigung der kantonalen Eintragungen in das Tagesregister;
- c. die Durchführung von Inspektionen;
- d. die Stellung von Anträgen gemäss Artikel 4 Absatz 2;
- e. die Beschwerdeführung an das Bundesgericht gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts und der kantonalen Gerichte.

³ Die Handelsregisterämter teilen ihre Verfügungen dem EHRA mit.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels

Art. 5a Gegenseitige Information der Aufsichtsbehörden über ihre Aufsichtstätigkeit

¹ Die kantonalen Aufsichtsbehörden berichten dem EHRA jährlich über ihre Aufsichtstätigkeit, insbesondere über die Ergebnisse von Inspektionen und die getroffenen Massnahmen.

² Das EHRA berichtet der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse von Inspektionen.

Art. 9 Abs. 4

⁴ Die Einträge im Hauptregister dürfen nachträglich nicht verändert werden und bleiben zeitlich unbeschränkt bestehen.

Art. 10 Ausnahmen

Nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters nach Artikel 936 OR unterstehen:

- a. die AHV-Versichertennummer;
- b. die mit der Eintragung zusammenhängende Korrespondenz;
- c. Kopien von Ausweisdokumenten;
- d. Kopien der Unterlagen nach Artikel 62.

*Art. 11 Abs. 4**Aufgehoben**Art. 12* Elektronisches Angebot

Die Statuten, Stiftungsurkunden, weiteren Belege und Anmeldungen, die im Internet gebührenfrei zugänglich gemacht werden, müssen nicht vom Handelsregisteramt beglaubigt werden.

*Gliederungstitel vor Art. 13***7. Kapitel: Zentrale Datenbanken***Art. 13* Firmen- und Namenrecherchen

¹ Das EHRA führt auf Verlangen schriftliche Recherchen zu Firmen und Namen von Rechtseinheiten in der zentralen Datenbank Rechtseinheiten nach Artikel 928b OR durch.

² Es stellt die Internetplattform Regix zur vollständig elektronischen Erfassung der Rechercheaufträge zur Verfügung.

Art. 14 Zentraler Firmenindex (Zefix)

¹ Die Daten der Rechtseinheiten, die nach Artikel 928b Absatz 2 OR im Internet gebührenfrei zugänglich sind, können über die Internetplattform Zefix oder über eine technische Schnittstelle abgerufen werden. Diese Daten entfalten keine Rechtswirkungen.

² Das EHRA kann aus der zentralen Datenbank Rechtseinheiten Daten der aktiven Rechtseinheiten, die zu deren Identifizierung notwendig sind, gesamthaft öffentlich zur gebührenfreien Nutzung zur Verfügung stellen.

³ Das Eidgenössische Justiz und Polizeidepartement kann bestimmen:

- a. die Daten, die in die zentrale Datenbank Rechtseinheiten aufgenommen werden;
- b. die Daten der zentralen Datenbank Rechtseinheiten, die öffentlich sind;
- c. den Inhalt der gesamten Datenbestände, die Behörden zugänglich gemacht werden können;
- d. die Bedingungen und die Modalitäten für den Zugang zu den Datenbeständen.

Art. 14a Zentrale Datenbank Personen

¹ Das EHRA ist für die Erteilung der Rechte, Daten in der zentralen Datenbank Personen zu erfassen und zu bearbeiten, den Datenschutz und die Datensicherheit dieser Datenbank verantwortlich.

² Die Handelsregisterämter sind insbesondere verantwortlich für die fachlich qualifizierte, korrekte Dateneingabe sowie -bearbeitung und sorgen für einen Abgleich der im kantonalen Register geführten Daten mit denjenigen von anderen öffentlichen Registern.

Gliederungstitel vor Art. 15

2. Titel: Eintragungsverfahren

1. Kapitel: Anmeldung und Belege

1. Abschnitt: Anmeldung

Art. 15 und Gliederungstitel vor Art. 16

Aufgehoben

Art. 16 Abs. 3

³ Elektronische Anmeldungen müssen den Vorgaben der Artikel 12b und 12c genügen.

Art. 17 Abs. 1 und 2

¹ Die Anmeldung erfolgt durch eine zur Verwaltung oder Vertretung der betroffenen Rechtseinheit befugte Person oder durch bevollmächtigte Dritte. Deren Vollmacht muss von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet sein und ist der Anmeldung als Beleg beizulegen.

² Folgende Eintragungen können zudem die betroffenen Personen selbst anmelden:

- a. die Löschung von Mitgliedern der Organe oder die Löschung von Vertretungsbefugnissen (Art. 933 Abs. 2 OR);
- b. die Änderung von Personenangaben nach Artikel 119;
- c. die Löschung des Rechtsdomizils nach Artikel 117 Absatz 3.

Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3^{bis}

¹ Die Anmeldung muss von den Personen nach Artikel 17 unterzeichnet sein.

^{3bis} Unterzeichnet eine ausländische Person die Anmeldung und verfügt sie über keinen gültigen Pass oder keine gültige Identitätskarte oder ist das eingereichte Dokument nicht lesbar, so kann ihre Identität auf der Grundlage des gültigen schweizerischen Ausländerausweises geprüft werden.

*Gliederungstitel vor Art. 20***2. Abschnitt: Belege***Art. 21 Abs. 2^{bis}*

^{2bis} Verfügt eine natürliche Person mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit über keinen gültigen Pass oder keine gültige Identitätskarte oder ist das eingereichte Dokument nicht lesbar, so kann ihre Identität auf der Grundlage des gültigen schweizerischen Ausländerausweises geprüft werden.

Art. 24a Abs. 4

⁴ Allfällig erstellte Kopien von Ausweisdokumenten werden bei den Korrespondenzakten aufbewahrt. Sie können vernichtet werden, sobald der Tagesregistereintrag über die Eintragung der natürlichen Person rechtswirksam geworden ist.

Art. 24b Abs. 2

² Zusätzlich werden folgende Angaben im Handelsregister erfasst:

- a. allfällige Ruf-, Kose-, Künstler-, Allianz-, Ordens-, oder Partnerschaftsnamen;
- b. die politische Gemeinde des Wohnsitzes, oder bei einem ausländischen Wohnsitz, der Ort und die Landesbezeichnung;
- c. gegebenenfalls die bereits erteilte nicht sprechende Personennummer der zentralen Datenbank Personen.

Art. 26 **Frist**

Ist für die Eintragung in das Handelsregister eine Frist vorgesehen, so gilt diese als gewahrt, wenn die Anmeldung und die erforderlichen Belege den rechtlichen Anforderungen genügen und:

- a. sie am letzten Tag der Frist beim Handelsregisteramt eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden; oder
- b. dem Absender bestätigt wurde, dass die elektronische Anmeldung und die erforderlichen elektronischen Belege spätestens am letzten Tag der Frist eingegangen sind.

Art. 27 Berichtigung

Das Handelsregisteramt berichtigt auf Antrag oder von Amtes wegen eigene Redaktions- und Kanzleifehler. Die Berichtigung muss als solche bezeichnet und in das Tagesregister aufgenommen werden.

Art. 28 Nachtrag

Das Handelsregisteramt trägt auf Antrag oder von Amtes wegen angemeldete und belegte Tatsachen, die es versehentlich nicht eingetragen hat, nachträglich ein. Der Nachtrag muss als solcher bezeichnet und in das Tagesregister aufgenommen werden.

Art. 29a Zeichensatz

Die Eintragungen in das Handelsregister werden nach dem Zeichensatz der ISO-Norm 8859-15⁴ erfasst.

*Art. 34 und 36**Aufgehoben**Art. 37 Abs. 2*

² Wurde der Rechtseinheit bereits eine Unternehmens-Identifikationsnummer zugewiesen, so ist sie in der Anmeldung anzugeben.

Art. 39 Abs. 4 erster Satz

⁴ Wird in den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 die Geschäftstätigkeit weitergeführt und sind die Voraussetzungen nach Artikel 931 Absatz 1 OR erfüllt, so ist die neue Inhaberin oder der neue Inhaber zur Anmeldung des Unternehmens verpflichtet. ...

Art. 40 Abs. 2

² Wurde der Rechtseinheit bereits eine Unternehmens-Identifikationsnummer zugewiesen, so ist sie in der Anmeldung anzugeben.

Art. 42 Abs. 3 Bst. b

³ Bei der Auflösung der Gesellschaft müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- b. die Firma mit dem Zusatz «in Liquidation» oder «in Liq.»;

⁴ ISO/IEC 8859-15, 1999, Informationstechnik - 8-Bit-Einzelbyte-codierte Schriftzeichensätze - Teil 15: Lateinisches Alphabet Nr. 9. Die aufgeführte Norm kann eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch. Sie ist auch im Internet auf der Homepage der Internationalen Organisation für Normung (www.iso.org) abrufbar.

*Art. 43 Abs. 1 Bst. h**Aufgehoben**Art. 44 Bst. g Ziff. 4*

Die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt muss enthalten:

- g. die Feststellung der Gründerinnen und Gründer, dass:
 - 4. keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.

Art. 46 Abs. 2 Bst. g und Abs. 3 Bst. d

² Mit der Anmeldung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- g. *Aufgehoben*

³ Bestehen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile oder wird die Kapitalerhöhung durch Umwandlung von Eigenkapital liberiert, so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden:

- d. bei einer Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital: der Revisionsbericht einer zugelassenen Revisorin oder eines zugelassenen Revisors.

Art. 47 Abs. 2 Bst. e

² Die öffentliche Urkunde über die Feststellungen des Verwaltungsrates und über die Statutenänderung muss festhalten, dass:

- e. keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.

Art. 49 Abs. 3

³ Das Datum des Beschlusses der Generalversammlung über die Änderung der Statuten muss ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 51 Abs. 3

³ Das Datum des Beschlusses der Generalversammlung über die Änderung der Statuten muss ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 54 Abs. 1 Bst. f und 2 Bst. e

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung einer nachträglichen Leistung von Einlagen auf das Aktienkapital müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- f. *Aufgehoben*

² Die öffentliche Urkunde über die nachträgliche Leistung von Einlagen muss folgende Angaben enthalten:

- e. die Erklärung, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten.

Art. 63 Abs. 3 Bst. c

³ Ins Handelsregister müssen eingetragen werden:

- c. die Firma mit dem Zusatz «in Liquidation» oder «in Liq.»;

Art. 69 Abs. 2 Bst. e

² Wird einem Mitglied der Verwaltung die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen, so müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- e. die geänderte Firma, sofern diese angepasst werden muss.

Art. 71 Abs. 1 Bst. i

Aufgehoben

Art. 72 Bst. e Ziff. 5

Die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt muss folgende Angaben enthalten:

- e. die Feststellung der Gründerinnen und Gründer, dass:
 - 5. keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.

Art. 74 Abs. 2 Bst. f

Aufgehoben

Art. 75 Abs. 2 Bst. f

² Die öffentliche Urkunde über die Feststellungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und über die Statutenänderung muss festhalten, dass:

- f. keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.

Art. 84 Abs. 1 Bst. g und 86

Aufgehoben

Art. 90 Abs. 3

³ Wurde der Rechtseinheit bereits eine Unternehmens-Identifikationsnummer zugewiesen, so ist sie in der Anmeldung anzugeben.

Art. 95 Abs. 1 Bst. o und Abs. 2

¹ Bei Stiftungen müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- o. falls es sich um eine kirchliche Stiftung oder eine Familienstiftung handelt: ein Hinweis darauf.

*² Aufgehoben**Art. 106 Abs. 3*

³ Wurde der Rechtseinheit bereits eine Unternehmens-Identifikationsnummer zugewiesen, so ist sie in der Anmeldung anzugeben.

Art. 116 Abs. 3 Bst. a und c

³ Die Unternehmens-Identifikationsnummer einer gelöschten Rechtseinheit darf nicht neu vergeben werden. Die frühere Unternehmens-Identifikationsnummer wird wieder zugeteilt, wenn:

- a. eine gelöschte Rechtseinheit auf Anordnung eines Gerichts wieder ins Handelsregister eingetragen wird;
- c. ein gelöschtes Einzelunternehmen im Rahmen eines Verfahrens von Amtes wegen zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet wird.

Art. 117 Sitz, Rechtsdomizil sowie weitere Adressen

¹ Als Sitz wird der Name der politischen Gemeinde eingetragen.

² Zudem wird das Rechtsdomizil gemäss Artikel 2 Buchstabe b eingetragen.

³ Verfügt eine Rechtseinheit über eine c/o-Adresse als Rechtsdomizil, so ist mit der Anmeldung zur Eintragung eine Erklärung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters als Beleg einzureichen.

⁴ Liegen Umstände vor, die den Anschein erwecken, das angemeldete Rechtsdomizil sei nur eine c/o-Adresse, so kann das Handelsregisteramt Kopien der massgeblichen Unterlagen wie Mietverträge oder Grundbuchauszüge verlangen.

⁵ Neben der Angabe von Sitz und Rechtsdomizil kann jede Rechtseinheit weitere in der Schweiz gelegene Adressen, insbesondere eine Liquidations- oder eine Postfachadresse, ins Handelsregister ihres Sitzes eintragen lassen.

Art. 118 Abs. 2

² Für die Eintragung übernimmt das Handelsregisteramt die Umschreibung des Zwecks der Rechtseinheit unverändert aus den Statuten oder der Stiftungsurkunde.

Art. 119 Personenangaben

¹ Einträge zu natürlichen Personen müssen die folgenden Angaben enthalten:

- a. den Familiennamen;
- b. mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen;
- c. auf Verlangen, Ruf-, Kose-, Künstler-, Allianz-, Ordens-, oder Partnerschaftsnamen;
- d. die politische Gemeinde des Heimatortes, oder bei ausländischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit;
- e. die politische Gemeinde des Wohnsitzes, oder bei einem ausländischen Wohnsitz, der Ort und die Landesbezeichnung;
- f. falls belegt, schweizerische oder gleichwertige ausländische akademische Titel;
- g. die Funktion, die die Person in der Rechtseinheit wahrnimmt;
- h. die Art der Zeichnungsberechtigung oder der Hinweis, dass die Person nicht zeichnungsberechtigt ist.
- i. die nicht sprechende Personennummer der zentralen Datenbank Personen.

² Die Schreibweise des Familiennamens, Ledignamens und der Vornamen richtet sich nach dem Ausweisdokument, auf dessen Grundlage die Angaben zur Person erhoben wurden (Art. 24b).

³ Werden Rechtseinheiten als Inhaberinnen einer Funktion bei einer anderen Rechtseinheit eingetragen, so muss dieser Eintrag die folgenden Angaben enthalten, wenn:

- a. die Funktionsinhaberin selbst im Handelsregister eingetragen ist:
 1. die Firma, den Namen oder die Bezeichnung in der im Handelsregister eingetragenen Fassung,
 2. die Unternehmens-Identifikationsnummer,
 3. den Sitz,
 4. die Funktion;
- b. die Funktionsinhaberin selbst nicht im Handelsregister eingetragen ist:
 1. den Namen oder die Bezeichnung,
 2. gegebenenfalls die Unternehmens-Identifikationsnummer,
 3. den Hinweis, dass die Rechtseinheit nicht im Handelsregister eingetragen ist,
 4. den Sitz,
 5. die Funktion;

⁴ Werden Rechtsgemeinschaften als Inhaberinnen einer Funktion bei einer anderen Rechtseinheit eingetragen, so muss im Eintrag angegeben werden, aus welchen Personen sie bestehen.

Art. 123 Abs. 2 Bst. a, Abs. 3, 4 und 6

² Mit der Anmeldung zur Eintragung der Sitzverlegung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

a. *Aufgehoben*

³ Das Handelsregisteramt am neuen Sitz ist für die Prüfung der Sitzverlegung und der Belege gemäss Absatz 2 zuständig. Es informiert das Handelsregisteramt des bisherigen Sitzes über die vorzunehmende Eintragung.

⁴ Das Handelsregisteramt am bisherigen Sitz übermittelt dem Handelsregisteramt am neuen Sitz im Hinblick auf die Eintragung der Sitzverlegung sämtliche im Hauptregister vorhandenen elektronischen Daten. Diese Daten werden ohne weitere Prüfung in der bisherigen Sprache ins Hauptregister aufgenommen, aber weder ins Tagesregister eingetragen noch im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

⁶ Werden die Eintragungen im Register des neuen Sitzes in einer anderen Sprache als im Register des alten Sitzes vorgenommen, so müssen nur neue Tatsachen in der neuen Sprache eingetragen werden.

Art. 125 Abs. 2

² Erfolgt die Übermittlung elektronisch, so muss die Vertraulichkeit gewährleistet werden.

Art. 127 Abs. 2

² Wird die Verlegung des Sitzes einer schweizerischen Rechtseinheit ins Ausland im Handelsregister angemeldet, so macht das Handelsregisteramt den Steuerbehörden des Bundes und des Kantons sowie der Bewilligungsbehörde nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983⁵ über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland Mitteilung. Die Löschung darf erst vorgenommen werden, wenn diese Behörden zugestimmt haben.

Art. 130 Abs. 2

² Befinden sich nicht alle an der Fusion beteiligten Rechtseinheiten im selben Registerbezirk, so ist das Handelsregisteramt am Ort der übernehmenden Rechtseinheit für die Prüfung der Fusion und sämtlicher Belege zuständig. Es informiert die Handelsregisterämter am Sitz der übertragenden Rechtseinheiten über die vorzunehmende Eintragung. Die Löschung der übertragenden Rechtseinheiten ist ohne weitere Prüfung einzutragen.

Art. 133 Abs. 2

² Befinden sich nicht alle an der Spaltung beteiligten Gesellschaften im selben Registerbezirk, so ist das Handelsregisteramt am Ort der übertragenden Gesellschaft für die Prüfung der Spaltung und sämtlicher Belege zuständig. Es informiert die

⁵ SR 211.412.41

Handelsregisterämter am Sitz der übernehmenden Gesellschaften über die vorzunehmenden Eintragungen. Die Spaltung wird bei den übernehmenden Gesellschaften ohne weitere Prüfung eingetragen.

Art. 152 Inhalt der Aufforderungen des Handelsregisteramts

¹ In den Fällen nach den Artikeln 934 Absatz 2, 934a Absatz 2, 938 Absatz 1 und 939 Absatz 1 OR fordert das Handelsregisteramt die Rechtseinheit auf, die erforderliche Anmeldung vorzunehmen oder zu belegen, dass keine Eintragung, Änderung oder Löschung erforderlich ist. Es setzt der Rechtseinheit dafür eine Frist.

² Die Aufforderung weist auf die massgebenden Vorschriften und die Rechtsfolgen für den Fall, dass ihr keine Folge geleistet wird, hin.

Art. 152a Zustellungen der Aufforderungen des Handelsregisteramts

¹ Die Aufforderungen des Handelsregisteramts werden wie folgt zugestellt:

- a. durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung an das Rechtsdomizil der Rechtseinheit; oder
- b. nach den Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr.

² Die Zustellung ist erfolgt, wenn sie am Rechtsdomizil der Rechtseinheit entgegengenommen wird. Sie gilt zudem als erfolgt bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern die Rechtseinheit mit einer Zustellung rechnen musste.

³ Die Zustellung erfolgt durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, wenn:

- a. das eingetragene Rechtsdomizil der Rechtseinheit nicht mehr den Tatsachen entspricht und ein neues Rechtsdomizil trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann; oder
- b. eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichem Aufwand verbunden wäre.

⁴ Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt.

Art. 153 Verfügung

¹ Leistet die Rechtseinheit der Aufforderung innert Frist keine Folge, so erlässt das Handelsregisteramt eine Verfügung über:

- a. die Eintragung, die Änderung von eingetragenen Tatsachen oder die Löschung;
- b. den Inhalt des Eintrags im Handelsregister;
- c. die Gebühren;
- d. gegebenenfalls die Ordnungsbusse gemäss Artikel 940 OR.

² Im Eintrag ist die Rechtsgrundlage zu erwähnen und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Eintragung von Amtes wegen erfolgt ist.

³ Das Handelsregisteramt erlässt keine Verfügung, wenn es die Angelegenheit dem Gericht oder einer Aufsichtsbehörde (Art. 934 und 939 OR) überweist.

Art. 153a–156

Aufgehoben

Art. 157 Ermittlung der Eintragungspflicht und von Änderungen eingetragener Tatsachen

¹ Die Handelsregisterämter müssen periodisch ermitteln:

- a. eintragungspflichtige Rechtseinheiten die nicht eingetragen sind;
- b. Einträge, die mit den Tatsachen nicht mehr übereinstimmen.

² Zu diesem Zweck sind die Gerichte und Behörden des Bundes, der Kantone, der Bezirke und der Gemeinden verpflichtet, den Handelsregisterämtern über eintragungspflichtige Gewerbe und Tatsachen, die eine Eintrags-, Änderungs- oder Löschungspflicht begründen könnten, auf Anfrage schriftlich und kostenlos Auskunft zu erteilen. Sie müssen auch bei der Feststellung der Identität von natürlichen Personen nach Artikel 24a und 24b mitwirken.

³ Mindestens alle drei Jahre haben die Handelsregisterämter die Gemeinde- oder Bezirksbehörden zu ersuchen, ihnen von neu gegründeten Gewerben oder von Änderungen eingetragener Tatsachen Kenntnis zu geben. Sie übermitteln dazu eine Liste der ihren Amtsbereich betreffenden Einträge.

⁴ Die Handelsregisterämter erkundigen sich bei den Rechtseinheiten, ob die eingetragenen Tatsachen noch aktuell sind, wenn die letzte Änderung einer Tatsache älter als zehn Jahre ist.

Art. 158 Abs. 1

¹ Im Zusammenhang mit Konkursverfahren meldet das Gericht oder die Behörde dem Handelsregisteramt:

- a. die Konkurseröffnung;
- b. Verfügungen, in denen einem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung erteilt wird;
- c. vorsorgliche Anordnungen;
- d. die Aufhebung oder die Bestätigung der Konkurseröffnung durch die Rechtsmittelinstanz;
- e. den Widerruf des Konkurses;
- f. die Einsetzung einer ausseramtlichen Konkursverwaltung;
- g. die Einstellung mangels Aktiven;
- h. die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens;
- i. den Abschluss des Konkursverfahrens.

Art. 159 Inhalt des Eintrags des Konkurses

Folgende Angaben müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. bei Eröffnung des Konkurses über eine Rechtseinheit oder bei der Bestätigung der Konkurseröffnung:
 1. die Tatsache, dass der Konkurs eröffnet wurde und von welchem Gericht oder welcher Behörde,
 2. das Datum und der Zeitpunkt des Konkurserkenntnisses,
 3. bei Personengesellschaften und juristischen Personen: die Firma beziehungsweise der Name mit dem mit dem Zusatz «in Liquidation» oder «in Liq.»;
- b. bei Erteilung der aufschiebenden Wirkung für ein Rechtsmittel, bei Aufhebung der Konkurseröffnung oder Widerruf des Konkurses:
 1. die Tatsache, dass einem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung erteilt beziehungsweise die Konkurseröffnung aufgehoben oder der Konkurs widerrufen wurde,
 2. das Datum der Verfügung,
 3. bei Personengesellschaften und juristischen Personen: die Firma beziehungsweise der Name ohne den Zusatz «in Liquidation» oder «in Liq.»;
- c. bei Einsetzung einer ausseramtlichen Konkursverwaltung:
 1. die Tatsache, dass eine ausseramtliche Konkursverwaltung eingesetzt wurde,
 2. das Datum der Verfügung,
 3. die Personenangaben zur ausseramtlichen Konkursverwaltung;
- d. Bei Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven:
 1. die Tatsache, dass der Konkurs mangels Aktiven eingestellt wurde,
 2. das Datum der Einstellungsverfügung;
- e. bei Wiederaufnahme des Konkursverfahrens:
 1. die Tatsache, dass das Konkursverfahren wieder aufgenommen wurde,
 2. das Datum der Wiederaufnahmeverfügung,
 3. bei Personengesellschaften und juristischen Personen: die Firma beziehungsweise der Name mit dem mit dem Zusatz «in Liquidation» oder «in Liq.»;
- f. bei Abschluss des Konkursverfahrens:
 1. die Tatsache, dass das Konkursverfahren abgeschlossen wurde,
 2. das Datum der Schlussverfügung;

Art. 159a Löschung von Amtes wegen bei Konkurs

¹ Eine Rechtseinheit wird von Amtes wegen gelöscht, wenn:

- a. bei der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven innert zwei Jahren nach der Publikation der Eintragung gemäss Artikel 159 Buchstabe b

kein begründeter Einspruch erhoben wurde oder, im Falle eines Einzelunternehmens, der Geschäftsbetrieb aufgehört hat;

- b. das Konkursverfahren durch Entscheid des Gerichts abgeschlossen wird.

² Ins Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass bei der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven innert Frist kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, oder dass der Geschäftsbetrieb des Einzelunternehmens aufgehört hat;
- b. die Tatsache der Löschung oder gegebenenfalls die Tatsache, dass keine Löschung erfolgt, weil der Geschäftsbetrieb des Einzelunternehmens fortgeführt wird.

Art. 160 Abs. 1 und 4

¹ Das Gericht meldet dem Handelsregisteramt die Bewilligung der definitiven oder gegebenenfalls der provisorischen Nachlassstundung und reicht ihm das Dispositiv seines Entscheides ein, soweit nicht Artikel 293c Absatz 2 SchKG⁶ den Verzicht auf die Mitteilung vorsieht.

⁴ Wird die Nachlassstundung aufgehoben, so muss diese Tatsache ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 162 und 163

Aufgehoben

Art. 164 Wiedereintragung

Bei der Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit (Art. 935 OR) wird der Eintrag der Rechtseinheit wieder so erstellt, wie er im Zeitpunkt der Löschung war. Abweichende Anordnungen des Gerichts bleiben vorbehalten.

Art. 165

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 166

7. Titel: Aktenaufbewahrung, Aktenherausgabe, Datenqualität

Art. 166 Abs. 7

⁷ Anmeldungen, Belege oder sonstige Dokumente, die in elektronischer Form vorliegen, dürfen nicht gelöscht werden. Sie müssen durch das Handelsregisteramt derart aufbewahrt werden, dass die Daten nicht mehr verändert werden können.

⁶ SR 281.1

Art. 167 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Insbesondere folgende Behörden können schriftlich verlangen, dass ihnen Originale von Aktenstücken der kantonalen Handelsregisterämter in Papierform herausgegeben werden:

Art. 169 Datenqualität

¹ Die elektronischen Systeme für das Tages- und das Hauptregister sowie für die zentralen Datenbanken müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Die aufgenommenen Daten müssen in Bestand und Qualität langfristig erhalten bleiben.
- b. Das Format der Daten muss vom Hersteller bestimmter elektronischer Systeme unabhängig sein.
- c. Die Sicherung der Daten muss nach anerkannten Normen und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik erfolgen.
- d. Es muss eine Dokumentation zum Programm und zum Format vorliegen.

² Die Kantone und der Bund müssen die folgenden Massnahmen für die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit ihrer elektronischen Systeme vorsehen:

- a. Sie gewährleisten den Datenaustausch zwischen den Systemen.
- b. Sie sichern die Daten periodisch auf dezentralen Datenträgern.
- c. Sie warten die Daten und die elektronischen Systeme.
- d. Sie regeln die Zugriffsberechtigungen auf die Daten und die elektronischen Systeme.
- e. Sie sichern die Daten und die elektronischen Systeme gegen Missbrauch.
- f. Sie sehen Massnahmen zur Behebung technischer Störungen der elektronischen Systeme vor.

³ Das EHRA kann das Datenaustauschverfahren sowie die Form, den Inhalt und die Struktur der übermittelten Daten in einer Weisung regeln. Das EHRA kann zudem Form, Inhalt und Struktur der Daten bestimmen, die Dritten zur Verfügung gestellt werden.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr